



# Österreichischer Städtebund

Rathaus

1082 Wien

Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Personenstandsge-  
setz, BGBl. Nr. 60/1983 ge-  
ändert wird (Personenstands-  
gesetz-Novelle 1990)

Wien, am 12. April 1990  
Kettner/Fr  
Telefon 4000, Kl. 899 93  
005/244/90

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien

ENTWURF	
ZL 34 - GE/90	
Datum: 19. APR. 1990	
Verteilt. 23.4.90	

*St. Aisch Farant*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 26. Februar 1990, Zahl 2197/476-IV/4/90 vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personenstandsgesetz BGBl. Nr. 60/1983 (Personenstandsgesetz-Novelle 1990) geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dr. Friedrich Slovak)  
Senatsrat



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Personenstandsge-  
setz, BGBl. Nr. 60/1983 ge-  
ändert wird (Personenstands-  
gesetz-Novelle 1990)

Wien, am 12. April 1990  
Kettner/Fr  
Telefon 4000/K1. 899 93  
005/244/90

An das  
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7  
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 26. Feber 1990, Zahl 2197/476-IV/4/90 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personenstandsgesetz BGBl. Nr. 60/1983 (Personenstandsgesetz-Novelle 1990) geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

#### Zu Ziffer 1 § 5 Abs. 4

Die Aufbewahrung und Fortführung der Sammelakten bei der Bezirksverwaltungsbehörde würde zusätzliche und dauernde Personalkosten verursachen. Überdies wäre die Sicherstellung einer effizienten und fachkundigen Bedienung dieser Akten ebenfalls mit erhöhtem Aufwand verbunden. Dies trifft im gleichen Maße für die Aufbewahrung der Sammelakten in einem anderen Gebäude als dem, in welchem die Personenstandsbücher aufbewahrt werden, zu.

Es wird daher angeregt, die im Entwurf vom 20. September 1988 zur Änderung der Dienstanweisung vorgesehene dritte Möglichkeit, "oder in einem durch eine Feuerschutzmauer getrennten und durch Feuerschutztüren gesicherten anderen Gebäudeteil aufzubewahren", auch in die Bestimmung des § 5 Abs. 4 PStG

- 2 -

aufzunehmen, wobei lediglich anstelle des Begriffes "Feuer" entsprechend den einschlägigen ÖNORMEN der Begriff "Brand" aufgenommen werden sollte.

Die betreffende Bestimmung § 5 Abs. 4 PSTG soll demnach wie folgt lauten:

"(4) Die Personenstandsbücher und die Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, daß sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind. Die Aufbewahrung der Personenstandsbücher obliegt der Personenstandsbehörde. Die Sammelakten eines Jahrganges sind bis zum Ablauf von drei Jahren von der Personenstandsbehörde aufzubewahren und sodann der Bezirksverwaltungsbehörde zur weiteren Aufbewahrung und Fortführung zu übermitteln. Sie können jedoch über Antrag der Personenstandsbehörde mit Zustimmung des Landeshauptmannes bei der Personenstandsbehörde bleiben, wenn die Personenstandsbücher, zu denen sie gehören, oder die Sammelakten in feuersicheren Schränken aufbewahrt werden, oder wenn die Sammelakten in einem durch eine Brandschutzmauer getrennten und durch Brandschutztüren gesicherten anderen Gebäudeteil, oder in einem anderen Gebäude als die Personenstandsbücher aufbewahrt werden."

#### Zu Ziffer 2

§ 36 a: Die im § 36 a vorgesehene Regelung zur Einziehung unrichtig oder unrichtig gewordener Personenstandsurkunden ist in der Praxis nicht durchführbar. Im Laufe der Zeit werden viele Personenstandsurkunden ausgestellt, die Zahl derselben ist weder beschränkt, noch wird diese registriert. Die Einführung einer Registratur, wie sie im Staatsbürgerschaftsgesetz für den Staatsbürgerschaftsnachweis vorgeschrieben ist, wäre in der Praxis wegen der Vielzahl der ausgestellten Urkunden nicht zu bewältigen. Auch ist im Großteil der Anlaßfälle, zu

- 3 -

mindest bei den Geburten, der Betroffene nicht am Geburtsort, bzw. nicht im Bereich der Geburtsgemeinde wohnhaft.

Mit einer Personenstandsurkunde wird auch nicht der Besitz eines bestimmten Rechts, wie beim Staatsbürgerschaftsnachweis, sondern nur die Tatsache eines Ereignisses mit den damit verbundenen Daten beurkundet. Es würden sich daher auch rechtliche Bedenken gegen die Einziehung bzw. Abnahme solcher Urkunden ergeben.

Da es in der Praxis mit Urkunden, die auf Grund einer Änderung des Personenstandes unrichtig geworden sind (Namensgebung, Legitimation, Namensänderung, Wiederannahme des Geschlechtsnamens u.a.) sich immer wieder Probleme ergeben, wird folgende Regelung vorgeschlagen:

"§ 36 a. Die Personenstandsbehörden haben eine ihnen vorgelegte Personenstandsurkunde (§ 31), Abschrift (§ 36) oder Bestätigung (§ 55), die bereits zur Zeit der Ausstellung unrichtig war oder nach der Ausstellung unrichtig geworden ist, mit dem Vermerk "Inhalt durch Änderung des Personenstandes unrichtig" zu versehen und diese, falls die Partei es wünscht, der Partei wieder zurückzugeben. Der Vermerk ist anzubringen, wenn der Sachverhalt durch Urkunden nachgewiesen, oder durch Rückfrage bei der Ausstellungsbehörde bestätigt wird. Der Inhaber einer solchen Urkunde ist verpflichtet, über Aufforderung der Personenstandsbehörde diese zur Anbringung des Vermerkes zu übermitteln."

#### Zu Ziffer 5

Die Bestimmungen des § 54 des Personenstandsgesetzes, die anlässlich der Novellierung des Kindschaftsrechts geändert wurden, sollten klarstellen, daß zur Entgegennahme der Erklärungen über die Anerkenntnis der Vaterschaft im Sinne des

- 4 -

§ 163 c ABGB stets die Personenstandsbehörde, in deren Geburtenbuch die Geburt des Kindes beurkundet ist, zuständig ist. Die derzeit geltende Zuständigkeitsbestimmung des § 54 (2), wie auch die Verpflichtung zur Verständigung der Widerspruchsberechtigten im § 54 (4) bezieht sich dezidiert auf Erklärungen nach § 53 (1, Ziffer 1 PStG), obwohl § 163 c ABGB ausdrücklich festhält, daß das Anerkenntnis öffentlich wirksam wird, wenn es dem Standesbeamten zukommt. Die Entgegennahme der von Gerichten, Jugendwohlfahrtsträgern, Notaren und Österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beurkundeten Erklärungen über die Anerkenntnis der Vaterschaft und die damit verbundene Verpflichtung zur Verständigung der Widerspruchsberechtigten sollte besser gelöst werden.

Vorschlag für eine Novellierung:

§ 54 (2) müßte lauten:

(2) Zuständig ist für die im § 53 (1, Ziffer 1, 2, 6 sowie Absatz 2 und 3) angeführten Erklärungen .....

(4) Die nach Absatz 2 zur Entgegennahme einer Erklärung nach § 53 (1, Ziffer 1), sowie § 53 (2 und 3) zuständige Personenstandsbehörde .....

Der Absatz 4 könnte aber auch lauten:

(4) Die nach Absatz 2 zur Entgegennahme einer Erklärung zu § 53 (1, Ziffer 1) oder einer anderen Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft gem. § 163 c ABGB zuständige Personenstandsbehörde hat die Widerspruchsberechtigten vom Anerkenntnis zu verständigen und auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

#### Zu Ziffer 6

Wie die Praxis zeigt, bedienen sich immer mehr Personenstandsbehörden der automationsunterstützten Datenverarbeitung. Es

- 5 -

wird daher angeregt zu prüfen, ob nicht durch eine Änderung der Bestimmung des § 7 (1) das Verfahren zur Genehmigung der Anwendung der automationsunterstützten Datenverarbeitung vereinfacht werden kann.

Ein Vorschlag wäre:

§ 7 (1) "Der Bundesminister für Inneres wird ermächtigt, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes auf Antrag einer Personenstandsbehörde für deren Amtsbereich den Einsatz nachstehender technischer Möglichkeiten zu genehmigen."

Mit dieser Änderung würde das durch die Erlassung und Kundmachung einer Verordnung aufwendige Verfahren vereinfacht werden.

Zu Ziffer 7

Da die Problematik von Scheinehen von Ausländern mit österreichischen Staatsbürgern immer öfter auftritt, wird angeregt zu prüfen, ob nicht eine Ergänzung der Bestimmungen des § 21 PStV dahingehend möglich wäre, daß Ausländer mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich neben den bisher geforderten Unterlagen auch eine geltende Aufenthaltserlaubnis vorlegen müßten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dr. Friedrich Slovak)  
Senatsrat